

A 8-K-103/2004-1

BESCHLÜSSE zum Voranschlag der ordentlichen Gebarung 2005

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2004 den Voranschlag der ordentlichen Gebarung für das Haushaltsjahr 2005 genehmigt und im Einzelnen folgende Beschlüsse gefasst.

I.

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2005 in der ordentlichen Gebarung ergebenden

Gesamtausgaben von	€	676.581.800,--
und deren Bedeckung durch		
Gesamteinnahmen von	€	<u>676.581.800,--</u>
werden genehmigt.		
Die ordentliche Gebarung ist damit ausgeglichen.	€	<u><u>0,--</u></u>

II.

1. Zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Ausgleiches im Haushalt der ordentlichen Gebarung bleiben die bereits in den Vorjahren generell angeordneten Sparmaßnahmen in allen Zweigen der Gemeindeverwaltung weiter in Kraft und werden zusätzlich durch die Maßnahmen des Projektes „Aufgabenkritik“ ergänzt (Siehe auch Punkt IX). Die Abteilungsvorstände sind daher angehalten, in ihrem Bereich jene Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, unnötige Ausgaben zu vermeiden und darüber hinaus Einsparungen zu erzielen. Nachhaltige strukturelle Maßnahmen, die zu einer Vereinfachung und damit auch zu Einsparungen in der Verwaltung führen, sind in jeder Dienststelle ehestmöglich umzusetzen.
2. Ausgaben dürfen in der ordentlichen Gebarung nur insoweit getätigt werden, als sie ausdrücklich kreditmäßig vorgesehen sind.

3. Die Ansätze der Finanzpositionen innerhalb jedes Sammelnachweises sind in Übereinstimmung mit der jeweiligen Anordnungsbefugnis deckungsfähig. Die Ansätze der Voranschlagsstellen der Postengruppen 042010, 042990, 070990, 400010, 400030, 400100, 400110, 400990, 422550, 423550, 424550, 428550, 454000, 454010, 455550, 456000, 456010, 457000, 457010, 457100, 457110, 458550, 459000, 459010, 459550, 459990, 614000, 614030, 618030, 619550, 602000, 602010, 618000, 618010, 620000, 620010, 630000, 630010, 631000, 631010, 670000, 670010, 700000, 700990, 710000, 711000, 710010, 711010, 728000, 728100, 728110, 728990 sind in Übereinstimmung mit der jeweiligen Anordnungsbefugnis innerhalb der jeweiligen Postengruppe deckungsfähig. Sämtliche Finanzpositionen der Postengruppen 451000, 600000, 601000 und 603000 in der Anordnungsbefugnis des Beschaffungsamtes sind untereinander deckungsfähig.

Weiters sind sämtliche Finanzpositionen der Postengruppen 042000 und 400000 in der Anordnungsbefugnis des Beschaffungsamtes jeweils untereinander deckungsfähig.

Darüber hinaus sind mit Ausnahme der oben genannten Postengruppen folgende Postenklassen bzw. -unterklassen sämtliche Finanzpositionen je Teilabschnitt und gleicher Anordnungsbefugnis grundsätzlich deckungsfähig:

- a.) Postenklasse 4
- b.) Postenunterklasse 61
- c.) Postengruppe 640, 641, 642, 728

Im Hinblick auf die richtige Zuordnung für die Kostenrechnung (Anlagebuchhaltung oder Aufwand) wird die Abteilung für Rechnungswesen ermächtigt, gegebenenfalls neue Fiposse in Deckungsklassen zwischen den Postenklassen 0 und der Postenunterklasse 61 bzw. Postengruppe 400 im Ansatz und der jeweiligen Anordnungsbefugnis einzurichten.

Im Rahmen von erteilten Projektgenehmigungen sind die notwendigen Finanzpositionen ebenfalls untereinander deckungsfähig.

Ausgaben im Zusammenhang mit dem mittelfristigen Informatikkonzept unterliegen **generell** der Zustimmung des Finanzreferenten und des Magistratsdirektors.

Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit der Stadtsenatsreferenten sind ausschließlich aus den Fipossen im Ansatz 01510 „Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit und Information“ zu bedecken.

In der Anordnungsbefugnis des Sozialamtes sind sämtliche Finanzpositionen der folgenden Ansätze jeweils untereinander deckungsfähig:

- a.) Ansätze 41100 bis 41160
- b.) Ansätze 41300 bis 41391
- c.) Ansatz 41900
- d.) Ansatz 42900

In der Anordnungsbefugnis des Kanalbauamtes sind sämtliche Finanzpositionen des Ansatzes 85100 untereinander deckungsfähig.

Im Bereich der Städtischen Werkstätten (Ansatz 80110 bzw. Deckungsklasse 12171) sind Ausgaben für andere Dienststellen nach den Grundsätzen der Kostenrechnung auf deren Ansätzen im Rahmen der Deckungsklasse 12171 zu verbuchen.

Im Sammelnachweis 1 sind nunmehr alle Personalkosten mit Ausnahme der Eigenbetriebe und der Positionen, die den Globalbudgets zugeordnet sind, zusammen gefasst.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt auch für jene Ausgabenfinanzpositionen, auf denen Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen verrechnet werden. Die Deckungsfähigkeit erstreckt sich jeweils nur auf die Leistungsvorgänge, die ein Betrieb oder eine betriebsähnliche Einrichtung erbringt.

Der Finanzreferent wird ermächtigt, neue Finanzpositionen im Rahmen von bereits beschlossenen Deckungsringen einzurichten.

Falls sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigen sollte, dass für gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen vorgesehene Ansätze einzelner Finanzpositionen nicht ausreichen, ist durch die zuständige Dienststelle rechtzeitig der Finanz- und Vermögensdirektion darüber zu berichten. Dafür sind Ausgaben ihres Bereiches bzw. Ausgaben im Gesamtbereich des jeweils zuständigen Stadtsenatsreferenten, die keine gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen darstellen, gleichzeitig derart einzuschränken, dass der erforderlichen Krediterhöhung nach Möglichkeit Ausgabekürzungen in gleicher Höhe gegenübergestellt werden.

Ebenso ist vorzugehen, wenn für unvorhergesehene gesetzliche Zahlungsverpflichtungen neue Kredite bewilligt werden müssen.

Bei Anträgen auf Genehmigung von Nachtragskrediten ist einerseits der Nachweis zu erbringen, dass die innerhalb des Bereiches der zuständigen Dienststelle überhaupt möglichen Einsparungen zum Kostenausgleich verwendet wurden und dennoch für unabweisliche Ausgaben nicht ausreichen, und andererseits ist die absolute Unabweislichkeit der beantragten Nachtragskredite ausführlich zu begründen.

Der Finanzreferent ist ermächtigt, im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt Virements pro Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 0,01 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes zu genehmigen. Diese Ausnahme von der sachlichen Bindung von Ausgaben im ordentlichen Voranschlag besteht darin, dass Ersparnisse bei einer Finanzposition ohne besonderes Genehmigungsverfahren zur Deckung des Mehrerfordernisses bei einer anderen Finanzposition (echte Deckungsfähigkeit) herangezogen werden dürfen. Mit dieser Ermächtigung wird auch der Empfehlung des Bundesrechnungshofes anlässlich seiner Einschau im Jahre 1998 entsprochen. Im Rahmen der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr ist dem Gemeinderat eine Liste sämtlich angefallener Virements zur Kenntnis zu bringen.

4. Für die Abwicklung von Einzelvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, gelten die Bestimmungen des Punktes II der Beschlüsse zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2005 mit Ausnahme der Finanzmittelverschiebung im Durchführungszeitraum sinngemäß.
5. Von den Kreditansätzen sind von den Abteilungen vorweg jene Beträge bis Ende Jänner 2005 zu binden, die als unabweisbare Belastungen gesetzlicher oder vertraglicher Natur feststehen.
6. Gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen sind termingemäß zu erfüllen. Für vertragliche Zahlungen sollten so weit wie möglich Skonti vereinbart und in Anspruch genommen werden.

Besonders ist auch zu beachten, dass bei den Ermessensleistungen jene Vorhaben, die vordringlich oder besonders wichtig sind, zuerst in Angriff zu nehmen und minder wichtige zurückzustellen sind.

7. Hinsichtlich der Wertgrenzen wird auf die Bestimmungen des Statutes und auf die dazu erlassenen Geschäftsordnungen und sonstigen Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Geschäftsstücke über Aufwendungen, deren Genehmigung in die Kompetenz des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse fällt, sind vor Beschlussfassung zeitgerecht der Finanz- und Vermögensdirektion zur Vorlage an den Finanzreferenten zuzumitteln. Wegen der Vorlage von Stücken, die in die Kompetenz des Stadtsenates fallen, wird auf die Bestimmungen seiner Geschäftsordnung verwiesen.

Die Aufwandsgenehmigungen für gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, sowie die Aufwandsgenehmigungen für Vergütungen für Leistungen von Betrieben oder betriebsähnlichen Einrichtungen gelten hiermit als erteilt.

Weiters wird für die Aufwendungen über die auf den entsprechenden Lebensmittel-Finanzpositionen des Sozial- und Jugendamtes veranschlagten Mittel die Genehmigung erteilt.

8. Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Aufwands- bzw. der Projektgenehmigung nicht geteilt werden.
9. Subventionen, Beiträge und sonstige finanzielle Leistungen des Bundes, Landes und anderer Körperschaften an die Stadt Graz sind so zeitgerecht einzufordern, dass die der Stadt zustehenden Beträge spätestens bis Jahresende einlangen.
10. Die Aufwandsgenehmigung für alle in der dem Voranschlag angeschlossenen Übersicht „Laufende Transferzahlungen“ vorgesehenen, ziffernmäßig genau festgelegten Beträge, welche die Stadt Graz gewährt und deren Empfänger einwandfrei feststehen, gilt - so weit sie in die Kompetenz des Gemeinderates fällt - als erteilt.

In welchem Ausmaß und zu welchen Terminen solche Überweisungen flüssig zu stellen sind, hängt von der Prüfung der budgetären Lage und dem Kassenstand der Stadt ab. Freiwillige Transferzahlungen sind, soweit nicht durch anders lautende

Bestimmungen geregelt, grundsätzlich erst im zweiten Halbjahr 2005 flüssig zu stellen.

11. Dem Voranschlag sind neben den in der VRV 1997 festgelegten Beilagen der Voranschlag der Reininghausstiftung angeschlossen. Bestandteil des Voranschlages sind weiters die Wirtschaftspläne 2005 der Geriatrischen Gesundheitszentren und der Wirtschaftsbetriebe. Der Dienstpostenplan 2004 wird vorerst unverändert für das Haushaltsjahr 2005 fortgeschrieben, wobei Beilage des Dienstpostenplanes die Personalbedarfspläne der Wirtschaftspläne der GGZ bzw. der WB sind.

III.

A.

Ab 1. Jänner 2005 werden nachstehend aufgezählte Steuern im folgenden Ausmaß erhoben:

1. Grundsteuer: Mit einem Hebesatz von 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und von 500 v.H. für Grundstücke.
2. Gewerbesteuer für Resteingänge: Mit einem Hebesatz von 172 v.H. des einheitlichen Steuermessbetrages (Abschaffung des Gewerbesteuergesetzes 1953 mit 31.12.1994).

B.

Alle übrigen Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Bereich des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen werden in der vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Höhe unter Anwendung allfälliger Indexklauseln erhoben.

Die Einhebung der Kommunalsteuer erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes.

C.

Die zuständigen Dienststellen werden beauftragt, für die fristgerechte und restlose Einhebung der Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte sowie für zu leistende Rückersätze höchste Genauigkeit und Sorgfalt anzuwenden.

D.

Zur Vermeidung eines eventuellen Gebarungsabganges sind alle Kreditansätze vorerst generell im Ausmaß von 15 % des Ansatzes zu binden.

Ausgenommen davon sind die folgenden Positionen:

Schuldendienst, Pensionsaufwand (auch für Mandatare), Landesumlage, Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden, Bezüge der Organe, KFA, feststehende Mitgliedsbeiträge, öffentliche Abgaben sowie Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber stehen.

Bei Kreditansätzen für die Erfüllung sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen ist die 15 %-Bindung insoweit nicht anzuwenden, als von den zuständigen Dienststellen der Finanz- und Vermögensdirektion die Höhe der bestehenden Verpflichtungen und deren Grundlage nachgewiesen wird.

Im übrigen kann der Finanzreferent eine Freigabe von der Bindung gänzlich oder teilweise im Hinblick auf die Einnahmentwicklung des Haushaltsjahres genehmigen.

IV.

Allen verantwortlichen Organen der Stadt wird eine streng wirtschaftliche, den Bestimmungen des Statutes sowie den sonst geltenden Vorschriften entsprechende Gebarung zur Pflicht gemacht. Insbesondere sind für Bestellungen die Bestimmungen des § 36 ff der Geschäftsordnung für den Magistrat der Landeshauptstadt Graz strikt zu beachten.

Ausgenommen davon sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verlängerung der dezentralen Ressourcenverantwortung in nunmehr grundsätzlich allen Abteilungen (GRB. v. 30.11.2000, GZ.: Präs. K-1025/2000-2 und GRB v. 29.11.2001, GZ: Präs. K-125/2000-3) bzw. der Erprobung des Grazer Steuerungsmodells (GRB.v.18.9.2003, GZ.: Präs. K-125/2000-6)

Auch der Einnahmegerbarung ist gewissenhafteste Aufmerksamkeit zu schenken. Abschreibungsanträge dürfen nur gestellt werden, wenn eine genaue Untersuchung die Uneinbringlichkeit erweist.

V.

Alle Kredite der ordentlichen Gebarung des Haushaltsjahres 2005 erlöschen - in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VRV 1997 - grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres.

Offene Bedeckungen aus der Postenklasse 0, für die eine Auftragserteilung bis spätestens 30.11.2005 erfolgt ist, können über Antrag der anordnungsbefugten Dienststelle durch den Finanzreferenten in den Voranschlag 2006 übertragen werden.

VI.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 7 der VRV 1997, BGBl.Nr. 787/1996, i.d.F. BGBl.Nr. 433/2001, sind in der ordentlichen und in der außerordentlichen Gebarung Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag (abzüglich der 15%-Sperrung und einschließlich Virements) im Ausmaß von 5%, jedoch mindestens € 40.000,--, zu erläutern. Deckungsklassen sind in ihrer Gesamtheit ebenfalls auf Basis dieser Vorhaben zu erläutern.

Nicht präliminierte Einnahmen sind zu erläutern, sofern sie je Voranschlagsstelle den Gesamtbetrag von € 20.000,-- überschreiten.

VII.

Die Gebarung der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt wird auf Grund der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 in die ordentliche Gebarung der Landeshauptstadt Graz eingebaut. Die Anordnungsbefugnis über die einzelnen Kreditansätze der Teilabschnitte 01800, 01810 und 01820 obliegt ausschließlich der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt, insoweit nicht eine Sonderanordnungsbefugnis (wie z.B. bei den Sammelnachweisen) vorgesehen ist.

Der laut KFA-Satzungen festgelegte Dienstgeberbeitrag für die erweiterte Heilbehandlung wird im Kalenderjahr 2005 im Ausmaß von 0,4 % der Bemessungsgrundlage der KFA zur Anweisung gebracht.

Hinsichtlich der Zuständigkeit von Organbeschlüssen gelten die in der KFA-Satzung festgelegten Rechtsnormen.

Die der Anordnungsbefugnis der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt unterliegenden Kreditansätze der Teilabschnitte 01800, 01810 und 01820 sind innerhalb der einzelnen Teilabschnitte gegenseitig deckungsfähig.

VIII.

Der Dienstpostenplan 2004 wird vorerst unverändert fortgeschrieben und bildet mit den Personalbedarfsplänen der Geriatrischen Gesundheitszentren und der Wirtschaftsbetriebe (enthalten jeweils in den Wirtschaftsplänen 2005) einen Bestandteil des Voranschlages 2005. Freie bzw. freiwerdende Dienstposten dürfen nur dann nachbesetzt werden, wenn die absolute Notwendigkeit hierfür nach vorheriger strenger sachlicher Überprüfung festgestellt wurde. In jedem Fall ist bei Personalaufnahmen tunlichst das Prinzip der Sparsamkeit zu beachten.

IX.

Betreffend die Kennzahlen der derzeitigen Budgetentwicklung ist auf den parallel eingebrachten Informationsbericht "Haushaltsanalyse 2005", GZ.: A 8-K 103/2004-1 hinzuweisen. Eine aktualisierte Hochrechnung der mittelfristigen Entwicklung wird dem Gemeinderat im Februar 2005 zur Information vorgelegt.

Unter Bedachtnahme auf die im Rahmen des Projektes „Aufgabenkritik“ erstellte Finanzvorschau ergibt sich sehr deutlich die Notwendigkeit einer weiteren Intensivierung von geeigneten Budgetkonsolidierungsmaßnahmen. Es wird daher vorgeschlagen, das im Vorjahr eingesetzte politische Konsolidierungskomitee als Steuerungsgruppe der Politik für die Sanierung der Finanzen der Stadt Graz (Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter, Finanzreferent und Wirtschaftsreferent) sowie die Projektsteuerungsgruppe (bestehend aus Magistratsdirektor, Finanzdirektor, Stadtbaudirektor, ergänzt um Rechnungshofdirektor sowie einschlägig erfahrenen ExpertInnen) weiterhin mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Insbesondere sollen die im Rahmen dieses Budgets enthaltenen Maßnahmen der Aufgabenkritik durch ein Controlling der Projektsteuerungsgruppe sicher gestellt werden. Das Controlling soll zu den Stichtagsterminen Ende Februar, Ende Mai und Ende September 2005 den Status der einzelnen Maßnahmen in den Abteilungen abfragen sowie im Juli- und Dezember-Gemeinderat 2005 einen Umsetzungs- und Fortschrittsbericht legen.

Weiters soll das Konsolidierungskomitee und die Projektsteuerungsgruppe bis zum Ende des ersten Quartals 2005 die Eckwerte der Budgetierung für 2006 und Folgejahre ausarbeiten, die bis zum Jahr 2010 die Sanierung des Haushaltes der Stadt Graz gewährleisten. Neben einer Fortsetzung der Aufgabenkritik für die Jahre 2006ff wird dabei der möglichst zügigen Ausweitung des „Grazer Steuerungsmodells“ eine zentrale Rolle zukommen.

Die darüber hinaus notwendigen Verhandlungen mit Bund und Land bezüglich einer gerechteren Kostenteilung für übergeordnete Aufgaben sind zusätzlich mit allem Nachdruck zu führen.

X.

Der EUGH hat in seiner Vorabentscheidung vom 2.10.2003 betreffend die Österreichische Getränkesteuer keine abschließende Entscheidung getroffen, sondern zahlreiche Fragen den Verwaltungsgerichtshof zurückgegeben. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Verwaltungsgerichtshof den Abgabenbehörden vorgeben wird, wie die Prüfung des Bereicherungsverbotess im Lichte der Entscheidung des EUGH durchzuführen ist, damit Massenverfahren vermieden werden können.

Betreffend den Handlungsbedarf für den Voranschlag 2005 ist daher festzustellen, dass aufgrund der bestehenden Vorfragen über eine mögliche Rückerstattung und die Höhe von allfälligen Forderungen eine präzise Einschätzung über Rückerstattungsbeträge bei der Erstellung des Voranschlages 2005 nicht möglich ist. Es ist daher vorzuschlagen, für allfällige Rückerstattungsbeträge im Voranschlag 2005 noch keine Vorsorge zu treffen. Sollten während des Jahres 2005 dennoch erste Zahlungen erforderlich werden, müssten diese im Wege eines Nachtragsvoranschlages in das Budget eingearbeitet werden. Über dadurch entstehende Konsequenzen werden unter Berücksichtigung der Nebenabreden zum derzeit geltenden Finanzausgleich seitens der Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden entsprechende Verhandlungen mit dem Bund betreffend die Übernahme dieser Rückzahlungslasten geführt werden müssen.

XI.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.9.2003, GZ. A8 – K 1690/2001-1, wurde zum Ausgleich von vorübergehenden Liquiditätsengpässen in der Kassengebarung genehmigt, diese mit der aus der Abspaltung der Energiebereiche der Grazer Stadtwerke AG und dem Verkauf an die ESTAG veranlagte und dotierte Rücklagen (EGG-Rücklage bzw. geplante Feinstaubrücklage) auszugleichen.

Diese Genehmigung soll auch für die Kassengebarung im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug des Jahres 2005 Geltung haben. Sollte eine konkrete Ausgleichsnot-

wendigkeit gegeben sein, hat der Finanzreferent darüber den Gemeinderat zu informieren.

Für den Gemeinderat:
Der Finanzreferent:

(Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

A 8 K-103/2004-1

BESCHLÜSSE zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2005

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2004 den Voranschlag der außerordentlichen Gebarung für das Haushaltsjahr 2005 genehmigt und im Einzelnen folgende Beschlüsse gefasst:

I.

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2005 in der außerordentlichen Gebarung ergebenden

Gesamtausgaben von	€	69.047.300,--
Gesamteinnahmen von	€	69.047.300,--
<hr/>		
werden genehmigt.		
Ausgleich	€	<u><u>0,--</u></u>

Die außerordentliche Gebarung ist damit ausgeglichen.

II.

In der AOG wird auch bei mehrjährigen Vorhaben nur der von den anordnungsbefugten Dienststellen errechnete tatsächliche, jährliche Finanzbedarf bereitgestellt. Da eine Aufwandsgenehmigung für ein über mehrere Jahre laufendes Einzelvorhaben infolge nicht gegebener Budgetausweisung des Gesamterfordernisses nicht eingeholt werden kann, die Vergabe aber grundsätzlich das gesamte Projekt umfassen muss, ist bei einem solchen Einzelvorhaben an Stelle der Aufwandsgenehmigung das Erfordernis der Projektgenehmigung zu setzen.

Dazu ist erforderlich, dass ein entsprechender Projektantrag an den Gemeinderat **drei Wochen vor Sitzungstermin** in der Finanz- und Vermögensdirektion einlangt, damit ein gesondertes Geschäftsstück zur Vorlage an den Voranschlags- und Finanzausschuss zwecks Aufnahme in den mittelfristigen Investitionsplan rechtzeitig vorbereitet werden kann.

Eine Projektgenehmigung bedarf daher für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat einer gleichzeitigen Antragstellung durch die Finanz- und Vermögensdirektion an den Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Rahmen der Projektgenehmigung ist grundsätzlich vorzusehen.

Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Projektgenehmigung bzw. der Aufwandsgenehmigung nicht geteilt werden (siehe analoge Bestimmung unter II. Pkt. 8 der Beschlüsse zur OG 2005).

Bei mehrjährigen Vorhaben mit erteilter Projektgenehmigung kann der Finanzreferent in sachlich begründeten Fällen eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes genehmigen bzw. innerhalb der genehmigten Finanzmittel eine Verschiebung im Durchführungszeitraum vornehmen.

Sollte sich bei Durchführung von Projekten Veränderungen des genehmigten Finanzplanes ergeben, werden diese in den entsprechenden Investitionsplänen und Voranschlägen der Folgejahre berücksichtigt.

III.

Da die Vorhaben der außerordentlichen Gebarung fast ausschließlich durch Fremdmittelaufnahmen, Fondsmittel und dgl. - bedeckt sind, ist es notwendig, Einzelvorhaben vor ihrer Genehmigung durch die hierfür zuständigen Organe dem Finanzreferenten zwecks Freigabe vorzulegen. Eine solche Freigabe kann nur dann erfolgen, wenn die für die Bedeckung dieser Ausgaben erforderlichen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

IV.

Bei Investitionen, die mit Folgekosten verbunden sind, ist die Höhe dieser Kosten auf der Grundlage der vom Österreichischen Städtebund und Österreichischen Gemeindebund beschlossenen „Richtlinien zur Ermittlung der Folgekosten kommunaler Investitionen“ (Sonderdruck aus Nr. 8/83 der Österreichischen Gemeindezeitung) zu ermitteln. Die Bestimmungen des § 98 Abs. 4 des Statutes i.d.F. LGBl.Nr. 82/1999 sind vor Vorlage des betreffenden Geschäftsstückes an den Gemeinderat einzuhalten.

V.

Die Aufwandsgenehmigungen für gesetzliche und vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, gelten hiermit als erteilt (siehe analoge Bestimmung unter II. Pkt. 7 der Beschlüsse zur OG 2005).

VI.

Alle Kredite der außerordentlichen Gebarung des Haushaltsjahres 2005 erlöschen mit Ablauf des Haushaltsjahres.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Übertragbarkeit offener Bestellungen aus der Postenklasse 0 des Punktes V. der OG 2005 gelten sinngemäß.

Für den Gemeinderat:
Der Finanzreferent:

(Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler eh.)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses

am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin: